



ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 -Duisburg

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
z. Hd. Herrn Bodenberger
Postfach 19 55
47517 Kleve

Stadterwaltung Kleve
Eingekommen
07.05.2019
32
8K-19
B.B. mit Vagy

Datum 06.05.2019

**Antrag der Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH auf
Offenhaltung von Verkaufsstellen im Jahr 2019 aus Anlass
verschiedener Veranstaltungen
> Ihr Schreiben vom 30.04.2019**

Sehr geehrter Herr Bodenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über den Termin der geplanten Sonntagsöffnung für das Jahr 2019 in Kleve.
Zu der geplanten Öffnung (01.12.2019) **erheben wir Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar.
Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig.
Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen, sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen.
Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen.
Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Hieran mangelt es bei der beantragten Sonntagsöffnung für 2019 in Kleve.

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Stapeltor 8
47051 Duisburg
Telefon 0203/28 14-0
Telefax 0203/28 14 - 55
Linie 934 und 939
Haltestelle Stapeltor
e-mail: bv.dunie@verdi.de
Internet
www.dunie.de
Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann.

Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- *BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K10.1583; Bayer. VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA*

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- *vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke.

Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.**

Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechend Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltung und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe des Veranstaltungsortes hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu der geplanten Veranstaltung:

Zum Umfang und zu dem Inhalt der Anlassveranstaltung fehlen uns die Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltung und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor.

Da uns keine anderen Informationen zu der geplanten Anlass-Veranstaltung vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführte Veranstaltung den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt.

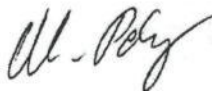
Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnung vorgenommen werden sollen.

Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen beziehen sich auf den Ort der Veranstaltung und gilt für die beantragte Sonntagsöffnung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Duisburg-Niederrhein



Martin Petig
Gewerkschaftssekretär

Anlage



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- Dezernate 21 -
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Per Mail

07. September 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 317 - 26 - 01

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 LOG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anl.: - 2 -

Telefon 0211 61772-

Fax 0211 61772-9-307

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundes-
verwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntags-
öffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner
grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen
für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat.
Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungs-
behörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Ge-
richtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen
gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.05.
und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich
zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche
Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn-
und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspek-
te des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines
Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für
den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werk-
täglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letz-
tere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen
stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktägli-
chen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.



Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung **muss** in engem **räumlichen** Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
 - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
 - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
 - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich **Ihnen** dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag



Dr. Peter Scholz